

Auswirkungen des Lebensversicherungs- reformgesetzes (LVRG) auf die Versicherungsbranche

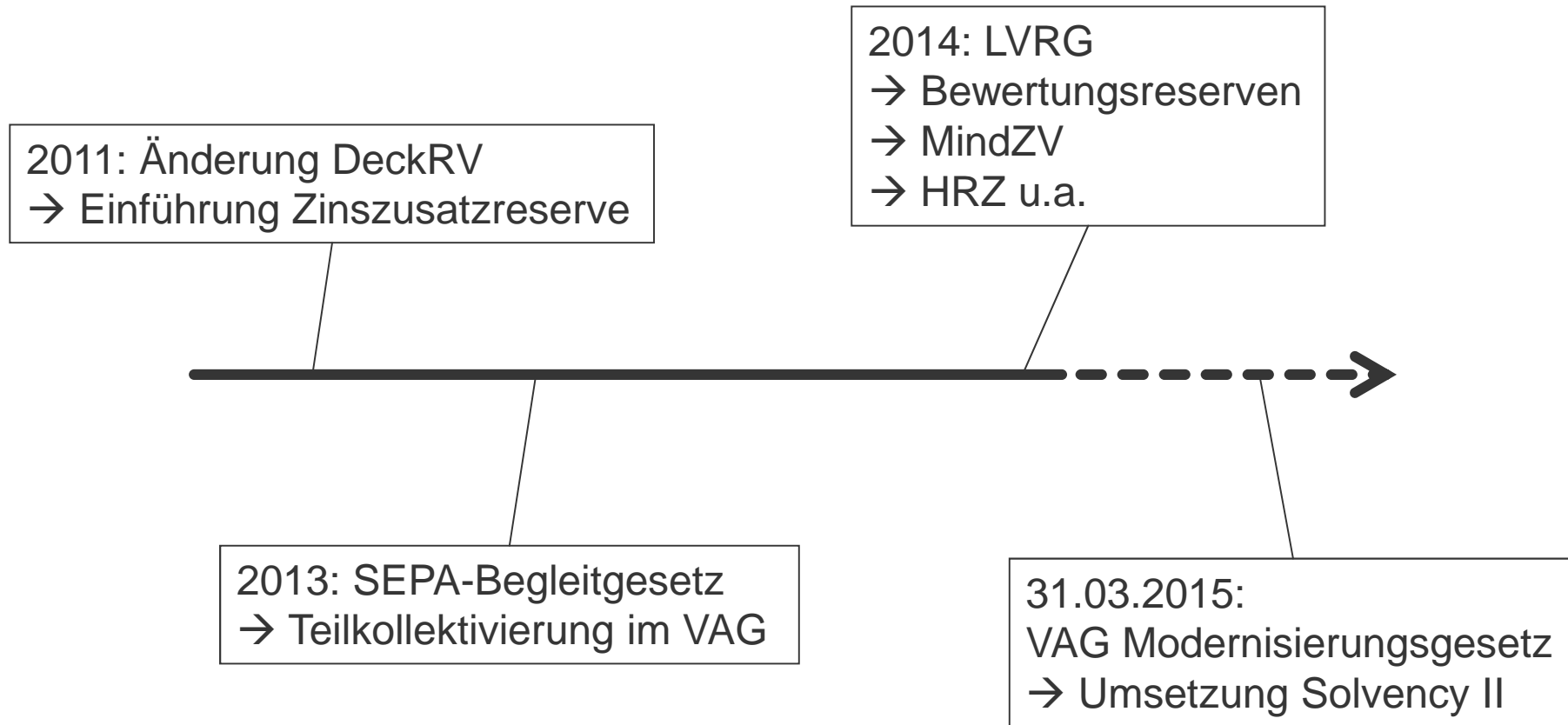
**Axel Oster, Abteilungsleiter Versicherungs- und
Pensionsfondsaufsicht, BaFin, Bonn**

28. Versicherungswissenschaftliches Fachgespräch

09. September 2014, Berlin

-
- Niedrigzinsumfeld führt zu
 - mittelfristig niedrigeren Kapitalerträgen
 - ungerechtfertigten Mittelabflüssen im Rahmen der alten Regelung zur Beteiligung an den Bewertungsreserven
 - Wesentliche Zielsetzung des LVRG:
 - Beitrag zur dauerhaften Erfüllung der vertraglich zugesagten Garantien
 - Sicherstellung eines fairen Interessenausgleichs im Versichertenkollektiv (Generationenmodell)
 - Beitrag aller Beteiligten

Zeitachse



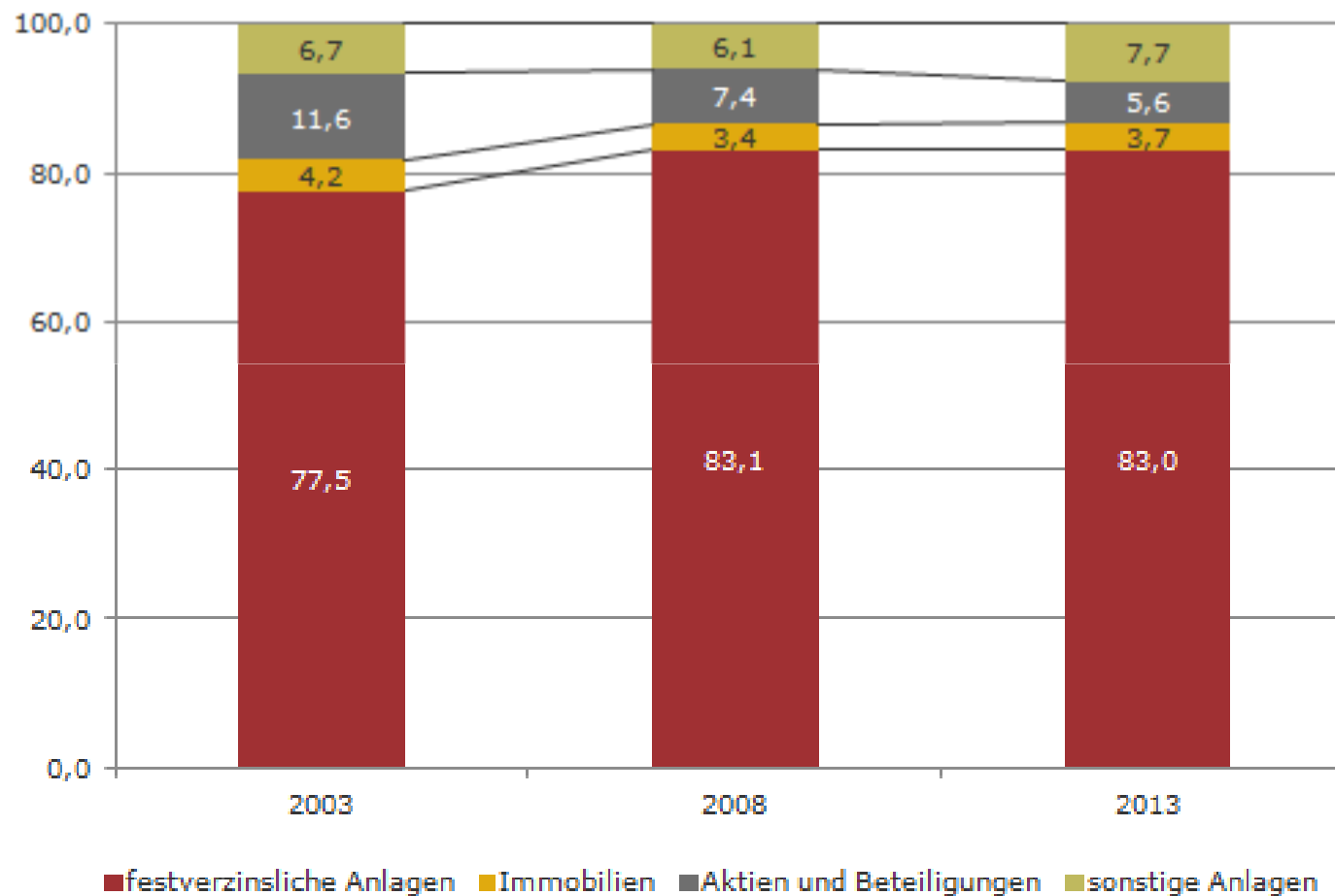
Entwicklung der Kapitalmarktzinsen



Quelle: EZB (Stand August 2014)

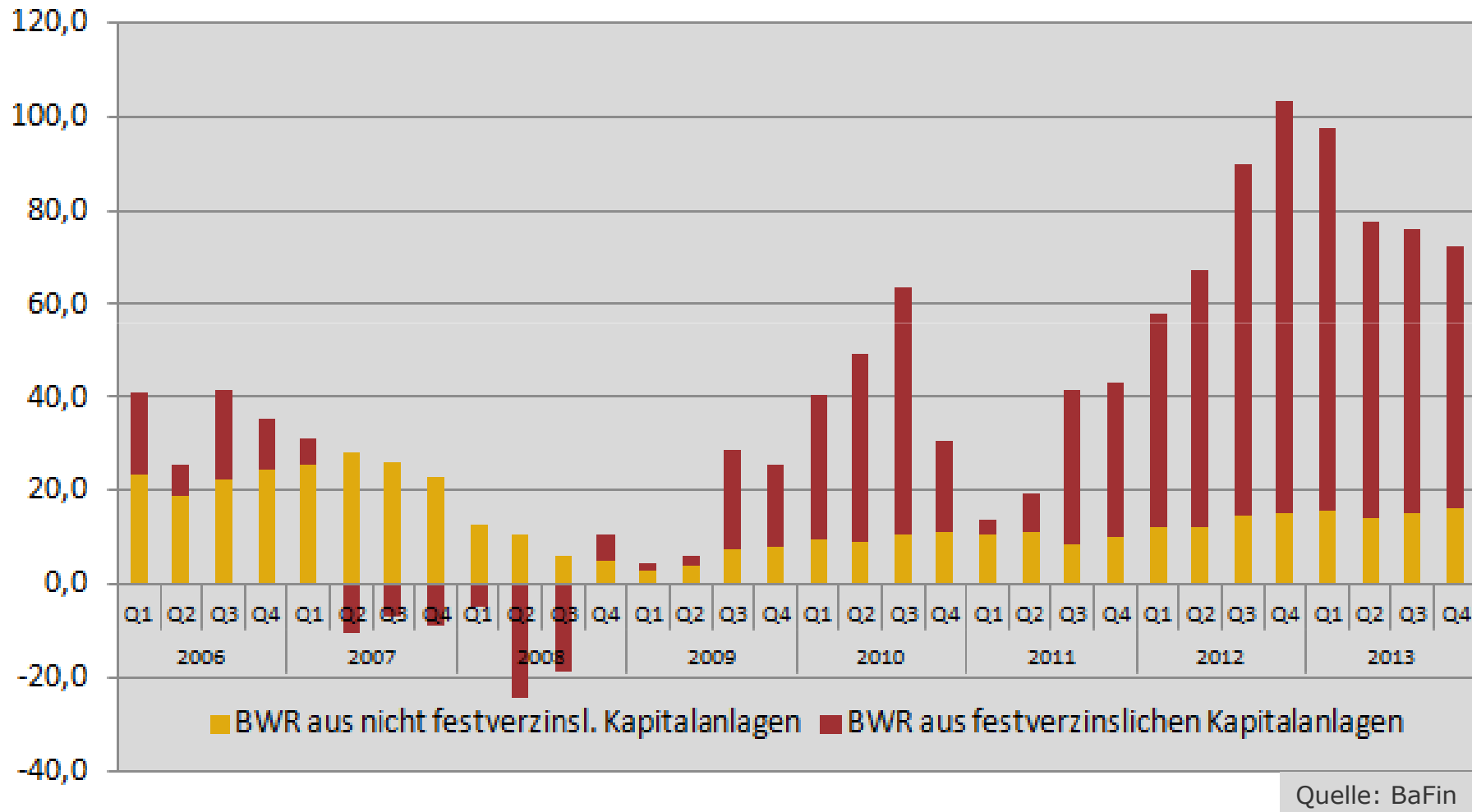
- AAA-Staatsanleihen des EWR mit 10 Jahren Restlaufzeit
- Vergleichbare Entwicklung bei Anleihen der öffentlichen Hand, Hypothekendarlehen und Bankschuldverschreibungen
- 10-jährige Bundesanleihe aktuell unter 1 Prozent
- Zinsumfeld stellt für Unternehmen einen exogenen Faktor dar

Anteil der Asset-Klassen an den gesamten Kapitalanlagen der Lebensversicherer in %



Quelle: BaFin

Entwicklung der Bewertungsreserven (Lebensversicherer, in Mrd. Euro)



Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven



- Berücksichtigung der stillen Lasten der Passivseite durch den Sicherungsbedarf
- Ziel des Sicherungsbedarfs ist die Sicherstellung der Erfüllbarkeit der vertraglich garantierten Leistungen
- gerechter Interessensausgleich aller Versicherungsnehmer (Generationenmodell der Überschussbeteiligung)

Erfüllung der garantierten Leistungen aller Versicherten hat Vorrang vor der Maximierung der Überschussbeteiligung Einzelner

Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven



- Ausschüttungssperre für den Bilanzgewinn in Höhe des Sicherungsbedarfs
- Ergebnisabführungsverträge (EAV) sind hierbei nicht berücksichtigt
 - EAV umfasst auch die Verpflichtung zum Ausgleich von Verlusten

Beitrag der Unternehmen zur Sicherstellung der zugesagten Garantien in schwierigen Marktsituationen

Änderung der Mindestzuführungsverordnung



- erhöhte Mindestbeteiligung der Versicherungsnehmer an positiven Risikoergebnissen
- im normalen Geschäftsumfeld höhere Mindestbeteiligung für den Versicherungsnehmer
- in negativen Kapitalmarktszenarien
Ausgleichsmöglichkeit der Ergebnisquellen mit einem negativen Kapitalanlageergebnis

Verbesserter Risikoausgleich

- Ausweis der *Reduction in Yield* bei Vertragsabschluss (Auswirkung der gesamten Kosten auf die Rendite p.a./Effektivkosten)
- Ausweis des Anteils der Verwaltungskosten an der Jahresprämie gem. geänderter VVG-InfoV
- Überschussbeteiligung: Veröffentlichung der Ergebnisquellen und der Beteiligung der Versicherten daran

Erhöhte Transparenz

Senkung des Höchstrechnungszi­nes und des Höchstzillmersatzes



- Anpassung des Höchstrechnungszi­nes für das Neugeschäft an das gesunkene Zinsniveau
- Höchstzillmersatz wieder auf dem Niveau Mitte der 90er Jahre (in Relation zur garantierten Versicherungssumme)

Anreiz zur Senkung der Kosten schaffen, um die Attraktivität der Produkte zu erhalten

-
- Erfüllung der garantierten Leistungen aller Versicherten hat Vorrang vor der Maximierung der Überschussbeteiligung Einzelner
 - Beitrag der Unternehmen zur Sicherstellung der zugesagten Garantien in schwierigen Marktsituationen
 - Verbessertes Risikoausgleich durch Verrechnungsmöglichkeit
 - Erhöhte Transparenz für den Verbraucher
 - Anreiz zur Senkung der Kosten geschaffen, um die Attraktivität der Produkte zu erhalten

-
- LVRG mildert die Risiken, kann die aus der Niedrigzinsphase entstehenden Probleme allein aber nicht dauerhaft lösen
 - Unternehmen müssen weitere Schritte unternehmen
 - Stetige Überprüfung der Kapitalanlagestrategie hinsichtlich des Marktumfelds (Niedrigzinsphase, Solvency II)
 - Reduktion der Kosten
 - Überprüfung der Angebotspalette

Vollerhebung Leben (Exkurs)



- Betrachtung der voraussichtlichen Risikotragfähigkeit unter Solvency II
- Aufsichtsrechtliche Maßnahme nach § 81 Abs. 2 VAG
→ Teilnahme verbindlich
- Start: 25. Juli 2014 (Versand des Schreibens)
- Abgabe: 26. September 2014
- Neuerungen des Lebensversicherungsreformgesetzes sind in der Vollerhebung soweit möglich zu berücksichtigen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!